

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 1966	Nummer 125
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
22307	15. 7. 1966	RdErl. d. Kultusministers Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	1554
22307	25. 7. 1966	RdErl. d. Kultusministers Ausstellung von Ingenieur-Urkunden an Personen, die vor dem 18. Januar 1964 die staatliche Ingenieur- prüfung bestanden haben	1563

I.

22307

Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Kultusministers v. 15. 7. 1966 —
IV B 51—10·0 Nr. 2600/66

Hiermit gebe ich die

„Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1966“

bekannt. Auf die Bestimmungen unter 1.42, 2.1, 2.21, 2.22, 3.1, 3.3, 4.111 und 4.13 weise ich besonders hin.

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1966 in Kraft. Für die Förderung ab Wintersemester 1966/67 sind also in jedem Falle Eignung und Bedürftigkeit nach diesen Richtlinien zu prüfen. Bewilligungsbescheide, die sich auf das Wintersemester 1966/67 erstrecken, sind zu widerrufen, soweit sich aus der Anwendung der neuen Richtlinien eine andere Entscheidung ergibt.

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 25. 3. 1965 (MBL. NW. S. 577/SMBl. NW. 22307)

An die Regierungspräsidenten des Landes,
das Oberbergamt in Dortmund.

Richtlinien**für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1966****1. Allgemeines****1.1 Zweck**

Für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen stellt das Land Nordrhein-Westfalen Mittel zur Verfügung. Sie sollen geeigneten Studierenden, die einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen, die Ausbildung zum Ingenieur ermöglichen. Die Förderung wird zum Teil als Stipendium, zum Teil als zinsloses Darlehen gewährt. Durch die Darlehensaufnahme soll sich der förderungswürdige Studierende in zumutbaren Grenzen an den Kosten und dem Risiko seines Studiums beteiligen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

1.2 Personenkreis

1.21 Es können geeignete deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Studierende gefördert werden, soweit sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen.

1.22 Die Eignungsvoraussetzungen sind in Teil 2. bestimmt.

1.23 Die Bedürftigkeitsvoraussetzungen sind in Teil 3. bestimmt.

1.3 Umfang und Form der Förderung**1.31 Förderungsmeßbetrag**

1.311 Dem Studierenden sollen während der Förderung Mittel in Höhe von 290 DM im Monat zur Verfügung stehen (Förderungsmeßbetrag).

1.312 Für Studierende, die während der Studienzeit bei ihren Eltern wohnen, ist der Förderungsmeßbetrag um 30 DM im Monat herabzusetzen. In Härtefällen kann der Förderungsausschuß anders entscheiden. Die Gründe sind in der Förderungsakte darzulegen.

1.32 Förderungsbetrag

Der Förderungsbetrag wird nach Teil 3. berechnet. Der Förderungsbetrag wird in den ersten beiden Studiensemestern als Stipendium gewährt.

Vom Beginn des dritten Studiensemesters an gilt ein Anteil von 40 v. H. des Förderungsbetrages als Darlehen, bis der Darlehensanteil die Höhe von 2500 DM erreicht hat; die nach früheren Förde-

rungsrichtlinien gewährten Darlehen sind anzurechnen. Der Darlehensanteil wird um den 1500 DM übersteigenden Betrag gekürzt, wenn der Geförderte die Ingenieurprüfung bestanden hat oder wenn er nicht zu vertreten hat, daß er die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden hat. Aus dieser Berechnung ergibt sich das Darlehen, das der Studierende zurückzahlen hat. Darüber hinaus hat der Studierende einen Bearbeitungsunkostenbeitrag in Höhe von 3 v. H. dieser Darlehenssumme zu zahlen.

1.33 Schuldsumme

Das Darlehen und der Bearbeitungsunkostenbeitrag stellen die Schuldsumme dar, die der Studierende nach Beendigung des Studiums zu tilgen hat.

1.34 Förderungszeitraum

Die Förderung wird während des Studiums einschließlich der Semesterferien gewährt. Sie endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Studierende die Ingenieurprüfung abgelegt hat.

1.4 Wegfall der Förderung**1.41 Entziehung**

Die gesamte Förderung wird rückwirkend entzogen, wenn der Studierende schuldhaft falsche Angaben gemacht, für die Förderung maßgebliche Tatsachen verschwiegen oder die Förderungsmittel ganz oder teilweise für studienfremde Zwecke verwendet hat. Der erhaltene Gesamtbetrag ist mit der Entziehung zur sofortigen Zahlung fällig und an die Kasse abzuführen, die den letzten Förderungsbetrag ausgezahlt hat.

1.42 Einstellung

Die Förderung wird eingestellt

- a) mit Beginn des Studienhalbjahres, für das der Förderungsausschuß gemäß 2.1 Satz 2 oder 2.22 Satz 2 die Eignung nicht mehr für gegeben hält.
- b) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Bedürftigkeit entfallen ist.
- c) mit dem Zeitpunkt, in dem der Studierende das Studium abbricht oder vom Studium an einer Ingenieurschule ausgeschlossen ist,
- d) mit Ablauf des Kalendermonats, wenn der Studierende das Studium länger als vier Wochen unterbrochen hat, für die Dauer der weiteren Unterbrechung,
- e) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Studierende vom Studium beurlaubt worden ist, für die Dauer der weiteren Beurlaubung.

2. Eignungsvoraussetzungen**2.1 Anfangsförderung (1. und 2. Studiensemester)**

Wer als Studierender zum Studium an einer Ingenieurschule zugelassen ist, gilt als geeignet für die Förderung während des ersten und zweiten Studiensemesters. Der Förderungsausschuß kann die Förderung ablehnen, wenn er nach persönlicher Vorstellung des Antragstellers zu dem Ergebnis kommt, daß der Studierende das Studium voraussichtlich nicht mit Erfolg fortsetzen wird. Die Entscheidungsgründe sind in der Förderungsakte darzulegen.

2.2 Hauptförderung (3. bis 6. Studiensemester)

2.21 Für die Aufnahme in die Förderung vom dritten Studiensemester an ist der Studierende geeignet, dessen Leistungen befriedigen. Die Gesamtpersönlichkeit, insbesondere die positive Entwicklung seiner Anlagen, ist angemessen zu berücksichtigen.

Die Leistungen des Studierenden befriedigen, wenn der Durchschnitt der Noten, die der Zulassung zum dritten oder — bei späterer Aufnahme in die Hauptförderung — zu dem höheren Studiensemester zugrunde liegen, den Wert 3,0 (befriedigend) erreicht. Wenn der Studierende aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Notendurchschnitt 3,0 nicht

- erreicht, kann er bis zum Notendurchschnitt 3,3 gefördert werden, sofern die Förderung nach seiner Gesamtpersönlichkeit, der positiven Entwicklung seiner Anlagen und dem voraussichtlichen Anstieg seiner Leistungen gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidungsgründe sind in der Förderungsakte darzulegen.
- 2.22 Die nach 2.21 festgestellte Eignung gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Hauptförderung. Die Eignung ist gemäß 2.21 neu zu prüfen, wenn der Studierende die Vorprüfung nicht bestanden hat, zum nächsten Studiensemester nicht zugelassen worden ist oder sich sonst offensichtliche Zweifel daran ergeben, daß er das Studium mit Erfolg abschließen wird.
- 2.23 Der geförderte Studierende hat dem Förderungsausschuß alle während seines Studiums erworbenen Zeugnisse in beglaubigter Abschrift vorzulegen.
3. **Bedürftigkeitsvoraussetzungen**
- Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Studierende, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Unterhaltsverpflichteten die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag.
- Ein Studierender kann gefördert werden, soweit ihm Mittel in Höhe des Förderungsmeßbetrages nicht zur Verfügung stehen.
- Die auf den Förderungsmeßbetrag anzurechnenden Beträge ergeben sich aus den Abschnitten 3.1 bis 3.4. Die Förderungsbeträge sind auf volle DM auf- bzw. abzurunden. Förderungsbeträge von weniger als 10,— DM im Monat werden nicht vergeben.
- 3.1 **Anrechnung eigener Leistungen des Studierenden**
- 3.11 Alle Einkünfte, sowie alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden Einnahmen werden auf die Förderung angerechnet, soweit sie insgesamt den Betrag von 1500 DM im Jahr übersteigen.
- 3.12 In voller Höhe sind anzurechnen Ausbildungshilfen, die dem Studierenden aus öffentlichen Mitteln oder von Stellen gewährt werden, die hierfür öffentliche Mittel erhalten.
- 3.13 Leistungen, die dem Studierenden auf Grund eines Gesetzes gewährt werden, z. B. Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, sind in voller Höhe anzurechnen. Der Studierende, der zu dem begünstigten Personenkreis gehört, ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag bei dem zuständigen Amt zu stellen. Solange solche Leistungen nicht bewilligt sind, kann die Förderung nach diesen Richtlinien vorschußweise gewährt werden.
- Vorstehendes gilt nicht für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG); die Förderung darf auch nicht deshalb versagt werden, weil Ausbildungshilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehen sind (§ 2 Abs. 2 BSHG).
- 3.14 Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Umstände des Einzelfalles sind angemessen zu berücksichtigen. Außergewöhnliche Belastungen können z. B. angenommen werden bei Waisen oder bei einem verheirateten Studierenden mit Kindern, dessen Ehefrau beruflich nicht tätig sein kann.
- 3.2 **Zumutbare Leistungen der Unterhaltsverpflichteten**
- 3.21 Bei den Unterhaltsverpflichteten nach den §§ 1601, 1608 und 1360 BGB wird ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs unterstellt (zumutbare Leistung), wenn ihr Nettoeinkommen die nachstehenden Jahresfreibeträge übersteigt. Die Dauer und das Ausmaß dieses Beitrages richten sich jedoch nicht nach den Bestimmungen des BGB über die Unterhaltspflicht; unerheblich ist auch, ob die Unterhaltsverpflichteten wirklich einen Beitrag leisten.
- Ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs ist nicht zu unterstellen, wenn der Studierende bereits eine angemessene abgeschlossene Berufsausbildung erhalten hat und nach den Umständen anzunehmen ist, daß eine weitere Ausbildung ursprünglich nicht vorgesehen war. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob der Studierende ledig oder verheiratet ist, ob er bei seinen Eltern wohnt oder einen eigenen Hausstand führt. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- Bei verheirateten Studierenden sind die Nettoeinkommen des Ehegatten und der sonstigen Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigen.
- In Härte- oder Zweifelsfällen kann der Förderungsausschuß zugunsten des Studierenden entscheiden. Die Gründe sind in der Förderungsakte darzulegen.
- 3.22 Als angemessen gelten folgende Jahresfreibeträge:
- a) für die Eltern des Studierenden 8400,— DM — haben beide Elternteile ein Arbeitseinkommen, erhöht sich der Freibetrag um das Einkommen des zweiten Elternteiles, jedoch nur bis zu 1320,— DM —
- b) für den alleinstehenden Elternteil 5400,— DM
- c) für den Ehegatten des Studierenden 5400,— DM
- d) für jedes unversorgte Kind der Eltern bzw. des Ehegatten des Studierenden, nicht eingerechnet die Kinder, die an Hochschulen oder Schulen studieren, an denen eine diesen Richtlinien entsprechende Förderung eingeführt ist, 2640,— DM
- Gegebenenfalls gelten die Jahresfreibeträge unter a), b) und d) für die sonstigen Unterhaltsverpflichteten.
- Der Freibetrag der Unterhaltsverpflichteten für ein unversorgtes Kind ist um dessen Einkommen einschließlich einer ihm zur Förderung seiner Ausbildung gewährten Beihilfe zu mindern. Der Freibetrag für ein Kind, das eine Beihilfe erhält, darf jedoch auf Verlangen des Antragstellers nicht niedriger angesetzt werden als die Leistung, die den Unterhaltsverpflichteten bei der Bemessung dieser Beihilfe zugemutet worden ist.
- Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Umstände des Einzelfalles — auch solche, die eine höhere Leistung zumutbar erscheinen lassen — sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3.23 Die zumutbare Leistung wird wie folgt ermittelt:
- Die einzelnen Nettoeinkommen der zu berücksichtigenden Unterhaltsverpflichteten sind jeweils um die einzelnen entsprechenden Jahresfreibeträge zu mindern; es ist nicht zulässig, die Nettoeinkommen einerseits und die Jahresfreibeträge andererseits zusammenzuzählen.
- 50 v. H. der Summe der Differenzbeträge sind als zumutbare Leistung der Unterhaltsverpflichteten auf den Förderungsbetrag ihrer Kinder, die an Hochschulen oder Schulen studieren, an denen eine diesen Richtlinien entsprechende Förderung eingeführt ist, zu gleichen Teilen anzurechnen. Weist der Antragsteller nach, daß eines seiner Geschwister, das an einer der genannten Ausbildungsstätten studiert, keine Förderung erhält, ist dieses Kind bei der Aufteilung der zumutbaren Leistung der Unterhaltsverpflichteten nicht zu berücksichtigen, sondern als unversorgtes Kind im Sinne von 3.22 d) zu behandeln, wenn diese Regelung für den Antragsteller günstiger ist.
- 3.3 **Berechnung des Nettoeinkommens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten aus Einkünften**
- 3.31 Für die Berechnung des Nettoeinkommens ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes auszugehen. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei nicht selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Die mit den Einkünften verbundenen Aufwendungen (Betriebsausgaben und Werbungskosten) sind also bereits abgezogen.

- 3.32 Zum Gesamtbetrag der Einkünfte sind hinzuzurechnen:
Die nach §§ 7 b, 7 e und 54 EStG, nach §§ 75 bis 79, 81, 82, 82 a, 82 c bis 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie nach § 14 des Berlinhilfegesetzes vom 19. August 1964 abgesetzten Beträge, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen. Außerdem sind der nach § 13 Abs. 3 EStG steuerfreie Betrag sowie die Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3 EStG, soweit diese steuerfrei sind, hinzuzusetzen.
- 3.33 Hinzuzurechnen sind ferner alle steuerlich nicht erfaßten Einnahmen **mit Ausnahme** von einmaligen Vermögensanfällen wie Erbschaften und Schenkungen (siehe aber 3.4) und nachstehenden Leistungen:
- a) Die Grundrenten nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) oder ein entsprechender Betrag, wenn die Grundrente gemäß § 65 BVG ganz oder teilweise ruht.
 - b) ein Unterhaltsbeitrag nach § 13 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes,
 - c) der Ersatz von Kosten nach § 13 Abs. 4 und ferner die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
 - d) das Pflegegeld nach § 558 c und die Leistungen nach § 195 a der Reichsversicherungsordnung.
 - e) Zulagen für Arbeitnehmer in Berlin gemäß § 28 Berlinhilfegesetz 1964.
 - f) Stipendien des Senators für Wissenschaft und Kunst in Berlin an Studenten der Berliner Hochschulen, die ihren Studienplatz vorübergehend westdeutschen Studenten zur Verfügung stellen,
 - g) Geldwert der freien ärztlichen Behandlung usw. für Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Nr. 4 Buchstabe d EStG, § 6 Nr. 3 Buchstabe d LStDV,
 - h) Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG, § 4 Nr. 1 LStDV,
 - k) Umzugskostenvergütung nach § 3 Nrn. 13 und 16 EStG, § 4 Nrn. 2 und 3 LStDV,
 - l) Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG, § 4 Ziffer 4 LStDV,
 - m) Geldwert der Dienstbekleidung, Einkleidungsbeihilfen, Beköstigungszuschüsse usw. bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Nr. 4 a—c EStG, § 6 Nr. 3 a—c LStDV,
 - n) Wert der unentgeltlichen Überlassung von Arbeitskleidung, Fehlgeldentschädigung und Werkzeuggeld gemäß Abschnitt 2 Absatz 2 der Lohnsteuerrichtlinien 1963,
 - o) Beihilfen nach dem Wohngeldgesetz.
 - p) vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer, die nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 585) steuerfrei sind.
- 3.34 Von dem nach 3.31 bis 3.33 errechneten Betrag sind **abzusetzen**:
Gezahlte Einkommensteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer, Vermögensteuer sowie die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung (nur Arbeitnehmeranteil) oder entsprechende Beiträge für eine sonstige Altersversorgung (abzügl. etwaiger vom Arbeitgeber gezahlter Pflichtbeiträge) und Krankenversicherung. Außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 33 und 33 a Abs. 3 ff. EStG sind abzusetzen, wenn diese vom Finanzamt anerkannt worden sind (Arbeitnehmer) oder voraussichtlich anerkannt werden.
Sonstige Freibeträge nach dem Einkommensteuergesetz sind nicht abzusetzen.
- 3.4 Heranziehung des Vermögens des Studierenden und seiner Unterhaltsverpflichteten ohne die Einkünfte gemäß 3.3
- 3.41 Das Vermögen ist zur Deckung des Förderungsmeßbetrages heranzuziehen, soweit seine Verwertung (Veräußerung, Belastung, Verbrauch) zumutbar ist. Belastungen, die durch die Ausbildung anderer Unterhaltsberechtigter entstehen oder zu erwarten sind, sind angemessen zu berücksichtigen.
Nicht zumutbar ist die Verwertung:
- a) eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zur Schaffung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Einrichtung eines Hausstandes gewährt wird, sowie Entschädigung auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KsEG), Eingliederungshilfe nach den §§ 9 a und 9 b des Mätlingshilfegesetzes (HHG), Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), sofern diese nicht wegen eines Schadens in der Ausbildung gewährt werden. Übergangsbeihilfe nach §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),
 - b) des Hausrats,
 - c) von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit bestimmt sind.
 - d) eines kleinen Hausgrundstücks, das der Antragsteller bzw. seine Unterhaltsverpflichteten allein oder mit Angehörigen bewohnen.
 - e) von kleineren Barbeträgen oder sonstigen kleineren Geldwerten.
 - f) eines sonstigen Vermögens, wenn die Verwertung für den Studierenden oder seine Unterhaltsverpflichteten eine besondere Härte bedeuten würde.
- 3.42 Das nach 3.41 verwertbare Vermögen ist auf die einzelnen Monate des Förderungszeitraumes gemäß 1.34 umzulegen; der auf den Monat entfallende Betrag ist auf den Förderungsmeßbetrag anzurechnen.
- ## 4. Verfahren
- ### 4.1 Allgemeine Bestimmungen
- #### 4.11 Zuständigkeit
- 4.111 An jeder Ingenieurschule ist ein Förderungsausschuß zu bilden, der über die Gewährung oder Entziehung der Förderung entscheidet. Dieser Förderungsausschuß besteht aus dem Leiter der Ingenieurschule oder seinem Ständigen Vertreter als Vorsitzendem, zwei vom Kollegium gewählten Dozenten und zwei von der Studierenden selbstverwaltung bestimmten Studierenden.
Für die dem Förderungsausschuß angehörenden Dozenten und Studierenden kann je ein Vertreter gewählt bzw. bestimmt werden.
- 4.112 Der Förderungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4.113 Die Mitglieder des Förderungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln.
- #### 4.12 Antragstellung
- 4.121 Die Förderung ist mit dem vorgesehenen Formblatt für jeweils zwei Semester zu beantragen; der Antrag ist spätestens am 15. Tag des ersten der beiden Semester über die Ingenieurschule an den Förderungsausschuß zu richten. Ein später eingegangener Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er das Vermögen nicht verschuldet hat.
- 4.122 Der Antragsteller hat eine Erklärung über seine und seiner Unterhaltsverpflichteten wirtschaftliche Lage im Zeitpunkt der Antragstellung abzugeben; für deren Richtigkeit trägt er die volle Verantwortung. Er ist verpflichtet, alle zur Prüfung seiner Bedürftigkeit erforderlichen Angaben zu machen. Belege zum Nachweis der Richtigkeit sollen, soweit notwendig, gefordert werden. Legt der Antragsteller geforderte Belege nicht vor, so ist in der Regel davon auszugehen, daß er nicht bedürftig ist. Wenn

- sich Veränderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben ergeben, hat der Studierende diese unverzüglich und unaufgefordert der Ingenieurschule mitzuteilen. Der Förderungsbetrag ist während des Bewilligungszeitraums nur dann neu zu berechnen, wenn sich das monatliche Bruttoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten und des Studierenden um insgesamt mehr als 100,— DM geändert hat.
- 4.123 Der Antragsteller hat seinem ersten Förderungsantrag eine Erklärung nach Anlage 1 in doppelter Ausfertigung beizufügen; eine dritte Ausfertigung behält der Studierende.
- 4.13 Antragsbearbeitung
- 4.131 Prüfung des Antrages durch die Ingenieurschule
Die Ingenieurschule prüft unverzüglich nach Eingang des Antrages die Bedürftigkeitsvoraussetzungen gemäß Teil 3. und fügt dem Antrag die für die Prüfung der Eignungsvoraussetzungen gemäß Teil 2. erforderlichen Unterlagen bei. Sie überreicht die vollständige Akte sofort dem Förderungsausschuß.
- 4.132 Entscheidung des Förderungsausschusses
Der Förderungsausschuß prüft unverzüglich die Eignungsvoraussetzungen gemäß Teil 2. und entscheidet über den Antrag. Er erteilt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid nach Anlage 2 oder 3 und reicht die Förderungsakte der Ingenieurschule zurück.
Der Förderungsausschuß bewilligt den Förderungsbetrag innerhalb der Anfangsförderung und innerhalb der Hauptförderung in der Regel für jeweils ein Studienjahr ohne Aufteilung in Stipendium und Darlehen mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Bewilligung ist zu widerrufen, sobald sich Tatsachen ergeben, die eine Änderung des Förderungsbetrages oder den Wegfall der Förderung gemäß Abschnitt 1.4 bedingen.
- 4.133 Auszahlung des Förderungsbetrages
Die Ingenieurschule veranlaßt unverzüglich die Auszahlung des bewilligten Förderungsbetrages. Dieser wird in monatlichen Teilbeträgen möglichst im voraus in der Regel von der Kasse ausgezahlt, die die Zahlungsgeschäfte der Ingenieurschule überwiegend erledigt. Erforderlichenfalls kann die anweisende Dienststelle eine andere Kasse bestimmen.
- 4.134 Die Ingenieurschule führt die Förderungsakte.
- 4.135 Zahlung eines monatlichen Abschlags
Kann der Förderungsausschuß über den Antrag eines Studierenden, der bereits im unmittelbar vorausgegangenen Semester gefördert worden ist, nicht rechtzeitig entscheiden, so hat die Ingenieurschule die Zahlung eines monatlichen Abschlags (höchstens drei Monate lang) zu veranlassen, wenn sich aus dem Antrag nicht offensichtliche Bedenken ergeben.
- 4.14 Rückzahlung eines überzahlten Förderungsbetrages
Stellt der Geförderte die Überzahlung eines Förderungsbetrages fest, so hat er dies der Ingenieurschule unverzüglich mitzuteilen.
Die Ingenieurschule hat den überzahlten Förderungsbetrag zurückzufordern oder zu verrechnen, es sei denn, der Förderungsausschuß entscheidet, daß den Geförderten oder seine Unterhaltsverpflichteten kein Verschulden trifft und die Rückforderung oder Verrechnung für ihn eine Härte bedeuten würde. Die Gründe, warum ein überzahlter Förderungsbetrag nicht zurückgefordert oder verrechnet wurde, sind aktenkundig zu machen.
- 4.15 Wiederholung eines Förderungsantrages
- 4.151 Ist der Antrag ganz oder teilweise wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnt worden, so kann ein neuer Antrag gestellt werden, sobald der Studierende nachweist, daß sich seine oder seiner Unterhaltsverpflichteten wirtschaftliche Lage verschlechtert hat.
- 4.152 Ist der Antrag wegen mangelnder Eignung abgelehnt worden, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Semesters gestellt werden.
- 4.16 Wechsel der Ingenieurschule
- 4.161 Ein Wechsel der Ingenieurschule hat auf die bereits getroffene Entscheidung über den Förderungsantrag keinen Einfluß.
- 4.162 Die Förderungsakte des Studierenden, der die Ingenieurschule gewechselt hat, ist bei der vorher besuchten Ingenieurschule anzufordern.
- 4.163 Die vorher besuchte Ingenieurschule hat die angeforderte Förderungsakte vollständig abzugeben. Die Zahlungsbelege über die gewährte Förderung verbleiben bei der zahlenden Kasse.
- 4.2 Bestimmungen für die Tilgung der Schuldsomme
- 4.21 Die Schuldsomme gemäß 1.33 ist in monatlichen Raten von 50 DM jeweils bis zum 15. des Monats zu tilgen. Die Tilgung beginnt in der Regel im zwölften Monat nach Ablegung der Ingenieurprüfung. Vorzeitige Tilgungen sind jederzeit und in jeder Höhe möglich.
Wird der Schuldner nach der Ingenieurprüfung zur Erfüllung seiner gesetzlichen Wehrpflicht einberufen, bevor er die Schuldsomme vollständig getilgt hat, wird die Tilgung bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht gestundet; von diesem Zeitpunkt an ist die Tilgung zu beginnen oder fortzusetzen.
- 4.22 Die gesamte Schuldsomme ist zur sofortigen Zahlung fällig, wenn der Schuldner
- a) schuldhaft falsche Angaben gemacht oder für die Förderung maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat,
 - b) die Förderung ganz oder teilweise für studienfremde Zwecke verwendet hat,
 - c) vom Studium an einer Ingenieurschule ausgeschlossen ist,
 - d) das Studium ohne wichtigen Grund länger als ein Semester unterbrochen hat,
 - e) das Studium ohne wichtigen Grund abgebrochen hat,
 - f) mit einer Tilgungsrate oder einem Teil der Rate länger als vier Wochen im Rückstand ist,
 - g) eine Änderung seiner maßgeblichen Anschrift nicht unverzüglich mitgeteilt hat.
- Die Schuldsomme ist ferner zur sofortigen Zahlung fällig, wenn über das Vermögen des Schuldners das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist.
- 4.23 Ab Fälligkeit nach 4.22 werden Zinsen in Höhe von 5 v. H. der noch nicht getilgten Schuldsomme erhoben.
- 4.24 Ist der Schuldner bei Fälligkeit der Schuldsomme verstorben, wird gegenüber den Erben der Zahlungsanspruch nicht geltend gemacht, es sei denn, daß die Zahlung aus dem hinterlassenen Vermögen möglich ist.
- 4.25 Die Aufrechnung gegen die Schuldsomme samt Nebenansprüchen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- 4.26 Unverzüglich nach Abschluß der Förderung des Studierenden setzt die Ingenieurschule die Schuldsomme fest und bestimmt den Beginn der Tilgung gemäß 4.21 Absatz 1 oder die sofortige Zahlung gemäß 4.22 a) bis c). Hierüber erteilt die Ingenieurschule dem Schuldner einen schriftlichen Bescheid nach Anlage 4; gleichzeitig übersendet sie der Darlehenskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. in Born. Nassestraße 11 (im folgenden „Darlehenskasse“ genannt), eine Durchschrift dieses Bescheides mit einer Ausfertigung der rechtsverbindlichen Erklärung gemäß 4.123.
- 4.27 Die Darlehenskasse zieht die Schuldsomme ein. Sie überwacht die ordnungsgemäße Tilgung der Schuldsomme. Die Darlehenskasse bestimmt gegebenen-

falls den Beginn der Tilgung gemäß 4.21 Absatz 2 oder die sofortige Zahlung gemäß 4.22 d) oder e).

- 4.28 Der Schuldner hat der Darlehenskasse jede Änderung seiner maßgeblichen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 4.29 Kosten für die Ermittlung des Aufenthalts des Schuldners, Mahn-, Anwalts- und Gerichtskosten sind mit dem Bearbeitungsunkostenbeitrag von 3 v. H. der Darlehenssumme nicht abgegolten; sie werden von der Darlehenskasse gesondert erhoben.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1966 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die „Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen v. 25. 3. 1965“ (MBl. NW. S. 577/SMBI. NW. 22307) i. d. F. d. RdErl. v. 3. 2. 1966 (MBl. NW. S. 572) außer Kraft.

Anlage 1

An DAKA mit Liste nach Abschluß der Förderung

Name des Studierenden		an der Ingenieurschule		14.	
Vorname		für		Die Konto-Nr. wird dem Darlehnsnehmer mitgeteilt; sie ist bei Zahlungen und Schreiben stets anzugeben.	
		in			
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Art des Ausweises	Nummer	Ausstellungsort
Hauptwohnsitz					
Postleitzahl	Ort	Straße		Hausnummer	Untermieter bei
Bleibt frei als Raum für Adresseränderungen des Hauptwohnsitzes					
Namen und Anschrift einer Person, die ggf. über neue Anschriften Auskunft geben kann:					
Name	Vorname	Postleitzahl	Ort	Straße, Nr.	
Falls minderjährig, *)					
Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters					
Postleitzahl	Wohnort	Straße		Hausnummer	
Erklärung					
Hiermit erkläre ich, _____					
		Vorname		Name	
als gesetzlicher Vertreter des Studierenden *): _____					
		Vorname		Name	
daß ich					
1. die jeweils geltenden Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen als für mich rechtsverbindlich anerkenne und					
2. 40 v. H. der mir *) dem oben genannten Studierenden *) ab drittem Studiensemester gewährten Förderung bis zum Betrage von 2 500 DM als Darlehen anerkenne.					
Die monatlichen Raten betragen 50,— DM; Zahltag ist der 15. eines jeden Monats.					
*) ggf. streichen					

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin,

- den gesamten mir gewährten Förderungsbetrag sofort zurückzuzahlen, wenn ich schuldhaft falsche Angaben mache, für die Förderung maßgebliche Tatsachen verschweige oder die Förderungsmittel ganz oder teilweise für studienfremde Zwecke verwende,
- Änderungen gegenüber den in meinen Förderungsanträgen gemachten Angaben unverzüglich und unaufgefordert der Ingenieurschule mitzuteilen,
- an die **Darlehnskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. in Bonn, Nassestraße 11 (DAKA)**, auf deren Konten **Nr. 32 099 Dresdner Bank, Bonn**, oder **Nr. 113 15 Postscheckamt Köln** das Darlehen in der mir aufgegebenen Weise zurückzuzahlen und darüber hinaus einen **Bearbeitungsunkostenbeitrag in Höhe von 3 v. H. der Darlehnssumme** an die Darlehnskasse zu entrichten und
- Änderungen meiner maßgeblichen Anschrift der Darlehnskasse unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist ferner bekannt, daß

- alle das Darlehen betreffenden Mitteilungen an die Darlehnskasse zu richten sind,
- die Aufrechnung gegenüber der Darlehnsforderung samt Nebenansprüchen ausgeschlossen ist und ein Zurückbehaltungsrecht nicht besteht,
- das Darlehen samt Nebenansprüchen zur sofortigen Rückzahlung fällig ist, wenn ich
 - vom Studium an einer Ingenieurschule ausgeschlossen bin,
 - das Studium ohne wichtigen Grund länger als ein Semester unterbreche,
 - das Studium ohne wichtigen Grund abgebrochen habe,
 - mit einer Tilgungsrate oder einem Teil der Rate länger als 4 Wochen im Rückstand bin (maßgebend ist der Tag des Geldeinganges bei der Darlehnskasse),
 - eine Änderung meiner maßgebenden Anschrift nicht unverzüglich mitgeteilt habe (nach Studiumsende der Darlehnskasse).

Ab Fälligkeit nach Nr. 3 werden Zinsen in Höhe von 5% der noch nicht getilgten Schuldsumme erhoben.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten hinsichtlich des Darlehens samt Nebenansprüchen erkenne ich ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Bonn an.

Meine Darlehnsnummer, die mir die Darlehnskasse mitteilt, werde ich bei allen Zahlungen und Mitteilungen angeben.

Der Förderungsausschuß
an der Staatlichen Privaten Ingenieurschule
für Bauwesen/Maschinenwesen/Textilwesen/
Bergwesen/Landbau

....., den

An den die
Studierende(n)
Herrn/Frau/Fräulein

.....
.....
.....

Betr.: Studienförderung

Bezug: Antrag vom

Sehr geehrte

Auf Grund der Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1966 (MBI. NW. S. 1554/SMBI. NW. 22307) wird Ihnen für den Zeitraum

vom bis

eine Studienförderung von monatlich DM,

wörtlich Deutsche Mark,

bewilligt. Der jederzeitige Widerruf dieser Bewilligung wird vorbehalten, insbesondere für den Fall, daß die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen oder daß sich Tatsachen ergeben, die eine Änderung des Förderungsbetrages oder den Wegfall der Förderung bedingen; Veränderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind unverzüglich und unaufgefordert der Ingenieurschule mitzuteilen.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch beim Förderungsausschuß erheben.

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende

(Unterschrift)

Der Förderungsausschuß
an der Staatlichen Privaten Ingenieurschule
für Bauwesen Maschinenwesen Textilwesen
Bergwesen Landbau

....., den

An den die
Studierende(n)
Herrn Frau/Fräulein

Betr.: Studienförderung

Bezug: Ihr Antrag vom

Sehr geehrte

Ihrem Antrag kann leider nicht entsprochen werden. Die Voraussetzungen nach den Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1966 (MBL. NW. S. 1554; SMBl. NW. 22307) sind in Ihrem Falle nicht erfüllt. Die Gründe sind auf der Rückseite angegeben.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch beim Förderungsausschuß erheben.

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende

(Unterschrift)

....., den

Stempel der Ingenieurschule

Herrn/Frau/Fräulein

Betr.: **Förderung Ihres Studiums an der Ingenieurschule aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen;**
hier: Tilgung der Schuldsomme

Bezug: **Förderungsbescheide**

Sehr geehrte(r)

Sie erhielten vom dritten Studiensemester an Förderungsbeträge aus Landesmitteln

in Höhe von DM

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus

60 % Stipendium — DM

40 % Darlehen = DM

Da Sie die Ingenieurprüfung bestanden / das Nichtbestehen / Nichtablegen der Ingenieurprüfung nicht zu vertreten haben, wird auf die Rückzahlung des 1 500 DM übersteigenden Darlehensbetrages verzichtet.

— DM

Somit verbleibt ein Darlehen in Höhe von = DM

Hinzuzurechnen ist ein Bearbeitungsunkostenbeitrag

in Höhe von 3 % des verbleibenden Darlehens: DM

vermindert um den Verwaltungskostenbeitrag, der bei der Auszahlung von Darlehen für die Zeit vor dem 1. April 1965

bereits einbehalten wurde:

— DM — DM

Die Schuldsomme beträgt somit insgesamt: = DM

Die Schuldsomme ist ab 19..... in monatlichen Raten von 50 Deutsche Mark zu tilgen.

Die Tilgungsbeträge sind an die **Darlehnskasse der Studentenwerke** des Landes Nordrhein-Westfalen e. V., 53 Bonn, Nassestraße 11 (kurz: DAKA), auf deren Konten bei der Dresdner Bank, Bonn, Nr. 32 099, oder beim Postscheckamt Köln Nr. 113 15 jeweils zum **15. eines Monats** möglichst durch Dauerauftrag zu überweisen.

II Sie werden bei der DAKA unter der Nr. 14'..... geführt. Geben Sie bitte diese Nummer auf dem Überweisungsbeleg als „Verwendungszweck“ an.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift)

22307

Ausstellung von Ingenieur-Urkunden an Personen, die vor dem 18. Januar 1964 die staatliche Ingenieurprüfung bestanden haben

RdErl. d. Kultusministers v. 25. 7. 1966 —
IV B 30—11/1 Nr. 3200/66

Personen, die vor dem 18. Januar 1964 die staatliche Ingenieurprüfung bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Ingenieur-Urkunde, durch die sie berechtigt werden, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zu führen.

Die Urkunde wird ausgestellt

1. an Personen, die die staatliche Ingenieurprüfung an einer Ingenieurschule oder Schule im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen bestanden haben — ausgenommen Absolventen der privaten Ingenieurschule für Maschinenwesen bzw. Bauwesen Lage —, von der nach der Fachrichtung zuständigen Ingenieurschule des Ortes, in dem die Ingenieurprüfung abgelegt worden ist,
2. an Personen, die die staatliche Ingenieurprüfung an der privaten Ingenieurschule für Maschinenwesen bzw. Bauwesen Lage bestanden haben, vom Regierungspräsidenten in Detmold,
3. an Personen, die die staatliche Ingenieurprüfung an einer anderen als unter 1. und 2. erfaßten deutschen Ingenieurschule oder Schule bestanden **und** im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen haben — ausgenommen Absolventen von Ingenieurschulen oder Schulen im Gebiet eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland —, von mir.

Zeugnisse, die vor dem 8. Mai 1945 ausgestellt sind, gelten nur dann als staatliche Ingenieurzeugnisse, wenn die staatliche Ingenieurprüfung an einer in der jeweils geltenden „Reichsliste der Fachschulen“ aufgeführten Schule bestanden wurde.

Der Antrag ist an die Stelle zu richten, die die Ingenieur-Urkunde ausstellt. Dem Antrag ist das Ingenieurzeugnis im Original oder in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie beizufügen.

Die Ingenieur-Urkunde wird von der Ingenieurschule nach Muster A, vom Regierungspräsidenten in Detmold nach Muster B und von mir nach Muster C ausgestellt. Die Muster sind als Anlagen beigelegt. In die Urkunde ist die im Ingenieurzeugnis angegebene Bezeichnung der Schule einzusetzen.

Für die Ausstellung der Ingenieur-Urkunde wird gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Tarif-Nr. 32 der Verwaltungsgebührenordnung v. 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) i. d. F. v. 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 557) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von fünfundzwanzig Deutsche Mark erhoben. Diese Gebühr ist vor Zustellung der Urkunde zu entrichten. Sie wird von den Ingenieurschulen bei Kapitel 0541 A, B bzw. 0542 Titel 69 (Vermischte Einnahmen), vom Regierungspräsidenten in Detmold bei Kapitel 0331 Titel 3 a) und von mir bei Kapitel 0501 Titel 3 vereinnahmt.

Ich weise darauf hin, daß Personen, die die staatliche Ingenieurprüfung im Gebiet eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland bestanden haben, den Antrag auf Ausstellung der Ingenieur-Urkunde an den Kultusminister(senator) des jeweiligen Landes richten können.

An die Regierungspräsidenten des Landes.

das Oberbergamt in Dortmund (nachrichtlich).

Muster A.....
Bezeichnung der Ingenieurschule**INGENIEUR-URKUNDE**

Herr / Frau / Fräulein

geboren am in

hat am an der

.....
die staatliche Ingenieurprüfung mit Erfolg abgelegt.Er / Sie ist gemäß Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom
25. Juli 1966 (MBl. NW. S. 1563-SMBl. NW. 22307) berechtigt, die Bezeichnung

„Ingenieur (grad.)“

zu führen.

..... den
(Ort) (Datum)

Der Direktor

(Siegel der Ingenieurschule)

Muster B

Der Regierungspräsident
in Detmold

INGENIEUR-URKUNDE

Herr / Frau / Fräulein

geboren am in

hat am an der privaten

.....
die staatliche Ingenieurprüfung mit Erfolg abgelegt.

Er / Sie ist gemäß Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom
25. Juli 1966 (MBl. NW. S. 1563; S. MBl. NW. 22307) berechtigt, die Bezeichnung

„Ingenieur (grad.)“

zu führen.

Detmold, den

Im Auftrage

(Siegel)

Muster C

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

INGENIEUR-URKUNDE

Herr / Frau / Fräulein

geboren am in

hat am an der

die staatliche Ingenieurprüfung mit Erfolg abgelegt.

Er / Sie ist gemäß Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom
25. Juli 1966 (MBl. NW. S. 1563/SMBI. NW. 22307) berechtigt, die Bezeichnung

„Ingenieur (grad.)“

zu führen.

Düsseldorf, den

Im Auftrag

(Siegel)

— MBl. NW. 1966 S. 1563.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.